

Merkblatt **ENTWICKLUNG SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die **Entwicklung von seriellen Formaten** aller Genres, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind. So können Serial Drama-, Entertainment- und Factual-Formate unterstützt werden. Die Projekte sollen sich durch eine besondere Programmqualität auszeichnen, eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung für die Produzentin oder den Produzenten erwarten lassen und im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Mit der Arbeit an den Projekten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.
2. Reine Auftragsproduktionen können nicht gefördert werden. Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen der Produzentin oder dem Produzenten und dem Auswerter/Koproduzenten hat ihren Beteiligungen am geförderten Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen (faire Rechtaufteilung). Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der Produzentin oder des Produzenten.
3. Förderbar sind grundsätzlich Kosten für die Entwicklung von fiktionalen Serien und nicht-fiktionalen Formaten für die TV und Online-Auswertung, sowie die Kosten der Herstellung eines Serienpiloten. Auswerter der seriellen Formate können Fernsehsender und Betreiber von Video-on-Demand-(VoD-)Plattformen sein.
4. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
6. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat dem Medienboard nach Fertigstellung des geförderten Werks zwei Belegkopien auf archivfähigen Datenträgern zu überlassen.
7. Bei geförderten Projekten soll auf dem Deckblatt des Drehbuchs, im Rahmen des Internetauftritts des Projekts sowie auf Werbeträgern in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf dessen Mitfinanzierung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.

Merkblatt **ENTWICKLUNG SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich unabhängige Produzentinnen und Produzenten.
2. Die schriftliche Antragstellung muss fristgerecht unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare (online) erfolgen. Im Vorfeld ist ein Antragsgespräch erforderlich.
3. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage des Medienboard zu finden. Es werden in der Regel vier Fördersitzungen pro Jahr stattfinden.
4. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - aussagekräftige Exposés oder Treatments bzw. Drehbücher sowie ein ausführliches Konzept, bei fiktionalen Produktionen eine Storyline, Visualisierungshilfen zum Look der Serie und eine aussagefähige Analyse der Auswertungsmöglichkeiten,
 - Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten,
 - Finanzierungsplan für die Projektentwicklung,
 - bei Serial Drama-Formaten der LOI eines Auswerterers, z.B. eines Fernsehsenders, einer VoD-Plattform oder eines Vertriebs,
 - substantiierte „producer's notes“ zur Weiterentwicklung des Stoffs und geplanter Finanzierung, eine detaillierte Darlegung über das Erreichen des Zielpublikums und/oder Angaben zur Reichweitenbeschaffung und zum Erlösmodell, ggf. ein Recoupmentplan,
 - Rechteerklärung des Urhebers oder ein Optionsvertrag, Entwicklungs-Drehbuchvertrag zwischen Autor und Produzent (Persönlichkeitsrechte oder Rechte an den zu verfilmenden Werken sind nachzuweisen),
 - voraussichtliche Zeitplanung für die Entwicklung.

Finanzierung

1. Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% betragen, in Ausnahmefällen kann sie bis zu 80% der Projektentwicklungskosten betragen.
2. Der Produzent soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen.
3. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Merkblatt **ENTWICKLUNG SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Kalkulation

1. Folgende Kosten können als förderbare Entwicklungskosten anerkannt werden:
 - Handlungskosten bis zu 6% der Fertigungskosten,
 - ein Gewinn von bis zu 7,5% der Fertigungskosten,
 - Honorare für Autoren (ggf. writer's room), Dramaturgen, Formatentwickler, Showrunner, ggf. Regie-Mitarbeit,
 - Honorare des zum Zeitpunkt der Entwicklung des Projekts involvierten Teams (z.B. Herstellungsleiter, location scout),
 - Produktionskosten des Serienpiloten,
 - Fach- und Rechtsberatung,
 - Kosten für Recherchen, Motivsuche, Casting und technische Beratung.
2. Ein Produzentenhonorar, Finanzierungskosten oder eine Überschreitungsreserve können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
4. Weiterhin muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000€ und 50.000€ ist eine Mindestgebühr von 500€ zu kalkulieren.
5. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik, Büroräume etc.) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Mitarbeiter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in drei Raten nach Projektfortschritt und durch Abruf des Fördernehmers ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 10% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.

Rückzahlung

1. Darlehen für die Entwicklung von seriellen Formaten sind vollständig bei Staffelbeauftragung, spätestens bei Produktionsbeginn oder einer sonstigen Verwertung von Rechten aus dem Projekt zurückzuzahlen. Der Eigenanteil wird nicht als vorrangig berücksichtigt.
2. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach der ersten Zugänglichmachung des geförderten Werks.